



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 29 (S. 132)**
Titel **Verfassungsgesetz betreffend Abänderung von Artikel 32, Absatz 1 und 2, der Staatsverfassung.**
Ordnungsnummer
Datum 02.04.1911

[S. 132] Artikel 32, Absatz 1 und 2, der Staatsverfassung erhält folgenden Wortlaut:
Der Kantonsrat wird in Wahlkreisen gewählt, deren Zahl und Umfang das Gesetz bestimmt.

Die Zahl von 1800 Schweizerbürgern (schweizerische Wohnbevölkerung) berechtigt zur Wahl eines Mitgliedes in den Kantonsrat; ein Bruchteil von über 900 Schweizerbürgern berechtigt zur Wahl eines weitem Mitgliedes. Für die Ausmittlung der Zahl der Schweizerbürger ist die eidgenössische Volkszählung maßgebend.

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 2. April 1911,
wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	108723
Eingegangene Stimmzettel	86634
Annehmende sind	59948
Verwerfende sind	20380
Ungültige Stimmen	139
Leere Stimmen	6167

beschließt:

Die Referendums Vorlage «Verfassungsgesetz betreffend Abänderung von Art. 32, Absatz 1 und 2, der Staatsverfassung (Verminderung der Mitgliederzahl des Kantonsrates)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 10. April 1911.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

R. Billeter.

Der erste Sekretär:

Dr. A. Huber.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/29.10.2015]